

Prüfbericht

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2017

Amt Barth

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Im Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) ist im § 1 Abs. 1 die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Amtes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises geregelt. Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Barth, als Pflichtausschuss lt. Hauptsatzung vom 24.09.2019 zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Amtes Barth ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V.

Die Einbindung eines Sachverständigen Dritten, wie nach § 1 Abs. 5 KPG M-V möglich, ist für die Jahresabschlussprüfung 2017 nicht vorgesehen.

Geprüft haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 des Amtes Barth in Fassung vom 06.02.2020 bestehend aus der Ergebnis-, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Rechenschaftsbericht, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Der Prüfbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss des Amtes Barth zum 31.12.2017, der als Anlage diesem Prüfbericht beigelegt ist. Der Prüfbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient der Berichterstattung an den Amtsausschuss und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss nach § 60 Abs. 5 KV M-V.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Das Amt Barth hat gemäß § 60 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Amtes darzustellen.

Gegenstand unserer Prüfung war der auf der Grundlage der Buchführung erstellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen trägt der Amtsvorsteher. Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Bewertungsrichtlinien und Dienstanweisungen der geschäftsführenden Stadt Barth sowie Satzungen des Amtes Barth eingehalten worden sind.

Der Jahresabschluss ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind,
- der Haushaltsplan eingehalten ist und

- der Anhang in Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Dazu wurden Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses durchgeführt.

Die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Amtes Barth haben wir bei unseren Prüfungshandlungen berücksichtigt.

Geprüft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2017 nach § 42 Abs. 1 + 2 GemHVO-Doppik M-V mit folgenden Schwerpunkten:

- Prüfung der Bilanzposition B2.4 „Sonstige Sonderposten“, Vorlage der Beschlüsse K/AL/AAS/193/2017 und 195/2017
- Prüfung des Ergebnisgliederungscodes 10 „Sonstige laufende Erträge“, Vorlage aller Buchungsbelege
- Prüfung des Ergebnisgliederungscodes 20 „Sonstige laufende Aufwendungen“, Vorlage aller Buchungsbelege
- Prüfung des Ergebnisgliederungscodes 12 „Personalaufwendungen“, Vorlage aller Buchungsbelege

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beziehen wir uns auf die Aussagen der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock zum Jahresabschluss 2017, welche als Externer Prüfer der Stadt Barth tätig ist. Da in der Verwaltung einheitliche Grundsätze im Buchungswesen angewandt werden, können die Aussagen auch für den Jahresabschluss des Amtes übernommen werden, wonach es keine wesentlichen Beanstandungen gab.

3. Grundsätzliche Feststellungen

In den grundsätzlichen Feststellungen wird zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Amtes Barth durch den Amtsvorsteher dargestellt. Das Amt Barth legt für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 einen Rechenschaftsbericht vor.

4. Analyse der Vermögens- und Finanzlage (Berichtslisten)

a. Bilanz (Muster 15, zu § 47 GemHVO-Doppik), Seiten 25 - 26

In der Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2017 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert.

Die Sonderposten wurden dem Eigenkapital zugerechnet, da sie dem Amt auf Dauer zur Verfügung stehen und bei deren ertragswirksamen Auflösung zu keinen Belastungen führen.

Für die Übersichten verweisen wir auf:

b. Ergebnisrechnung (Muster 12, zu § 44 GemHVO-Doppik), Seiten 1 - 2

c. Finanzrechnung (Muster 13, zu § 45 GemHVO-Doppik), Seiten 7 - 9

d. Teilrechnungen (Muster 14, zu § 46 GemHVO-Doppik), Seiten 10 - 24

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Amtes Barth festgestellt:

• Vermögen zum 31.12.2017 beträgt	823.710,38 €
• Eigenkapitalquote zum 31.12.2017 beträgt	27,56 %
• Fremdkapitalquote zum 31.12.2017 beträgt	5,86 %
• Jahresüberschuss zum 31.12.2017 beträgt	538,53 €

Der Ausgleich der Ergebnis- und Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte wurde erreicht.

I. Teilergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist in fünf Teilhaushalte aufgegliedert. Die Summe aller Teilergebnisrechnungen stimmt mit den Werten der Ergebnisrechnung.

Es wurden im Rechenschaftsbericht Ziele und Kennzahlen formuliert. Die Buchungen über interne Leistungsbeziehungen sind in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen durchzuführen.

II. Teilfinanzrechnung

Die Finanzrechnung ist in fünf Teilhaushalte aufgegliedert. Die Summe aller Teilfinanzrechnungen stimmt mit den Werten der Finanzrechnung überein.

5. Abschließender Prüfungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt dem Amt die Prüfung der örtlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Barth, als Pflichtausschuss lt. Hauptsatzung vom 24.09.2019 zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Amtes Barth ergibt sich

aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V. Somit führt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Barth die örtliche Prüfung durch.

Die Einbindung eines Sachverständigen Dritten, wie nach § 1 Abs. 5 KPG M-V möglich, ist für die Jahresabschlussprüfung 2017 nicht vorgesehen.

Wir haben uns durch unsere Prüfungshandlungen davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit der Verwaltung bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 genügt, um mit diesem Jahresabschluss ein hinreichend sicheres Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Barth zum Bilanzstichtag 31.12.2017 zu vermitteln.

Auf dieser Grundlage stellen wir fest, dass der Jahresabschluss 2017 und die ihn erläuternden Anlagen in der Fassung vom 06.02.2020 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Barth vermitteln.

Wir haben auf der Grundlage unserer Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung beziehen wir uns auf die Aussagen der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock, welche als Externer Prüfer der Stadt Barth tätig ist. Da in der Verwaltung einheitliche Grundsätze im Buchungswesen angewandt werden, können die Aussagen auch für den Jahresabschluss des Amtes Barth übernommen werden, wonach es keine wesentlichen Beanstandungen gab.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Auf der Grundlage des Berichtes zur Jahresabschlussprüfung empfehlen wir daher dem Amtsausschuss den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 festzustellen. Gleichzeitig empfehlen wir dem Amtsausschuss, dem Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Barth, 13.08.2020


Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses